



An den Grossen Rat

20.0533.01

FD/P200533

Basel, 8. April 2020

Regierungsratsbeschluss vom 7. April 2020

Ratschlag zu einer Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz, StG) betreffend Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens

Inhalt

1. Begehren.....	3
2. Gründe und Rahmenbedingungen	3
3. Zusammenfassung der Anpassungen	4
4. Zwingende Änderungen ohne Gestaltungsspielraum.....	4
4.1 Nur kleiner Handlungsspielraum für den kantonalen Steuergesetzgeber	4
4.2 Beispiel	5
5. Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen	5
6. Inkrafttreten	13
7. Finanzielle und personelle Auswirkungen	13
8. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung.....	14
9. Antrag	14

1. Begehren

Mit dem vorliegenden Ratschlag und Gesetzesentwurf schlägt der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Anpassung des kantonalen Rechts an das Bundesrecht in Bezug auf die Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens vor.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dem Gesetzesentwurf mit den vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen.

2. Gründe und Rahmenbedingungen

Am 28. November 2014 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zum Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens. Das Bundesparlament hat am 16. Dezember 2016 der Revision zugestimmt und den endgültigen Gesetzestext verabschiedet. Das Inkrafttreten der Gesetzesvorlage erfolgt per 1. Januar 2021. Die Änderungen berücksichtigen namentlich die neue Rechtsprechung des Bundesgerichts und führen zu einer umfangreichen Anpassung der Bestimmungen im kantonalen Recht (§ 90 ff. und § 189 ff. StG).

Während Jahrzehnten hat das Bundesgericht die Sichtweise vertreten, dass das Quellensteuerverfahren für ausländische Arbeitnehmende sachlich vertretbar sei und grundsätzlich im Einklang mit dem verfassungsrechtlich verankerten Gebot der Rechtsgleichheit stehe. Wiederholt wurde jedoch darauf hingewiesen, dass es bezüglich der konkreten Ausgestaltung nicht zu stossenden Ungleichheiten zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen kommen dürfe. Wann systembedingte Ungleichheiten des Quellensteuerverfahrens eine stossende Bedeutung erhalten, hat das Bundesgericht bis in die jüngste Vergangenheit nie konkret ausführen müssen.

Mit Urteil vom 26. Januar 2010¹ überprüfte das höchste Gericht in einem Grundsatzentscheid die schweizerische Quellensteuerordnung auf ihre Kompatibilität mit dem Abkommen über die Freizügigkeit (FZA) vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits. Zur Auslegung von FZA-Bestimmungen zog es die einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur Arbeitnehmerfreizügigkeit heran. Diese ist nach Art. 16 Abs. 2 FZA vor dem Zeitpunkt der Abkommensunterzeichnung zwingend zu berücksichtigen. Dabei kam das Bundesgericht zum Schluss, dass das heutige Quellensteuerverfahren quellensteuerpflichtige Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, sowie quellensteuerpflichtige Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz, die den Hauptteil ihres Gesamteinkommens in der Schweiz verdienen – sogenannte „Quasiansässige“ – diskriminieren kann, sofern aus der Anwendung der Quellensteuerregelungen eine Höherbelastung der quellensteuerpflichtigen Person resultiert. Ob eine solche Höherbelastung resultiert, ist von den betroffenen Personen darzulegen, da die kantonale Steuerverwaltung als Veranlagungsbehörde nicht über die notwendigen Angaben verfügt.

Auf der Basis dieses Entscheids erweist sich eine Anpassung im Bereich der schweizerischen Quellensteuerordnung als notwendig. Am 28. November 2014 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zum Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens.² Mit diesem Bundesgesetz soll der neuen bundesgerichtlichen Rechtsprechung Rechnung getragen werden.

¹ BGE 136 II 241.

² BBl 2015 657.

3. Zusammenfassung der Anpassungen

Um einerseits dieser Vorgabe zu entsprechen und andererseits den Mehraufwand beim Vollzug möglichst klein zu halten, werden namentlich folgende Änderungen vorgenommen:

- Wie bisher werden ansässige Quellensteuerpflichtige, deren Bruttoeinkommen einen bestimmten Betrag überschreitet von Amtes wegen nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt. Den Grenzbetrag wird das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) in Zusammenarbeit mit den Kantonen festzulegen haben.
- Neu ist für ansässige Quellensteuerpflichtige, deren Bruttoeinkommen zwar den massgebenden Betrag nicht erreicht, die aber über steuerbare Einkünfte verfügen, welche nicht der Quellensteuer unterliegen, eine nachträgliche ordentliche Veranlagung vorgesehen. Bei den Kantons- und Gemeindesteuern ist davon auch das steuerbare Vermögen betroffen. Damit wird die heutige, sogenannt ergänzende ordentliche Veranlagung durch das Verfahren der nachträglichen ordentlichen Veranlagung (NOV) ersetzt.
- Ansässige Quellensteuerpflichtige, die keine der genannten Voraussetzungen erfüllen, können eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen. Die Möglichkeit einer Tarifkorrektur entfällt inskünftig.
- Wer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz einen Grossteil seiner weltweiten Einkünfte, zu denen auch die Einkünfte des Ehegatten zu zählen sind, in der Schweiz erwirtschaftet und die damit in der Schweiz steuerbar sind, erfüllt die Voraussetzungen für die sog. Quasi-Ansässigkeit und kann ebenfalls eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen. Die konkreten Voraussetzungen hat das EFD in Zusammenarbeit mit den Kantonen auf dem Verordnungsweg zu präzisieren.
- Ansässige quellensteuerpflichtige Personen, die der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegen oder eine solche beantragen, bleiben bis zum Ende der Quellensteuerpflicht in diesem System eingebunden. Quasiansässige quellensteuerpflichtige Personen bleiben dagegen in diesem System nicht eingebunden. Ihnen steht es frei, in den nachfolgenden Jahren wieder einen entsprechenden Antrag zu stellen oder darauf zu verzichten (jährliches Wahlrecht).

4. Zwingende Änderungen ohne Gestaltungsspielraum

Die meisten Änderungen sind für die Kantone gemäss StHG zwingend umzusetzen. Ein kleiner Handlungsspielraum für den kantonalen Steuergesetzgeber besteht lediglich bei der Umsetzung von Art. 36a Abs. 2 StHG, wonach bei Zweiverdienerehepaaren eine Korrektur des steuersatzbestimmenden Erwerbseinkommens für den Ehegatten vorgesehen werden kann (siehe anschliessende Ausführungen unter Ziffer 4.1).

4.1 Nur kleiner Handlungsspielraum für den kantonalen Steuergesetzgeber

Für nichtansässige Zweiverdienerehepaare, bei denen eine Person im Ausland erwerbstätig ist, kann es in gewissen Konstellationen zu einer Überbesteuerung kommen. Dies ist vornehmlich dann der Fall, wenn die im Ausland tätige Person ein tieferes Bruttoerwerbseinkommen erwirtschaftet, als das in pauschalierter Weise im anzuwendenden Tarif eingerechnete Zweiteinkommen. Mit Absatz 2 wird Zweiverdienerehepaaren, die keine NOV beantragen oder mangels Qualifikation zur Quasi-Ansässigkeit keine beantragen können, die Möglichkeit offen gehalten, über eine nachträgliche Korrektur des steuersatzbestimmenden Einkommens den effektiven Verdienst der im Ausland erwerbstätigen Person zu berücksichtigen. Es erfolgt keine Korrektur bei der Bemessungsgrundlage, sondern einzig bei der Satzbestimmung. Diese Korrekturmöglichkeit be-

schränkt sich auf nichtansässige Zweiverdienerehepaare, weil allen in der Schweiz ansässigen Zweiverdienerehepaaren die NOV offen steht.

Der Kanton Basel-Stadt nimmt die bereits geltende Praxis, wonach bei Zweiverdienerehepaaren eine Korrektur des steuersatzbestimmenden Erwerbseinkommens für den Ehegatten beantragt werden kann, neu in das Steuergesetz auf (vgl. § 101 Abs. 2 E-StG).

4.2 Beispiel

Der Arbeitnehmer N. ist internationaler Wochenaufenthalter in Basel und konfessionslos. Seine Ehepartnerin Z. lebt am Familienwohnsitz in Deutschland mit den gemeinsamen zwei Kindern. Das Bruttoeinkommen pro Monat von N. beträgt 7'000 Franken. Seine Ehepartnerin geht in Deutschland einer Erwerbstätigkeit nach und erwirtschaftet ein Einkommen von umgerechnet 1'500 Franken monatlich.

Da beide Ehepartner erwerbstätig sind, kommt für N. der Tarif C2N zur Anwendung. Dieser Tarif berücksichtigt in diesem Fall ein pauschales Zweiteinkommen des Ehepartners von 5'425 Franken für die Satzbestimmung, was monatlich einen Quellensteuerabzug von 761.60 Franken (QSt-Tarif 2020) zur Folge hat.

Wird bei der Berechnung hingegen das effektive Einkommen der Ehepartnerin satzbestimmend berücksichtigt, so resultiert daraus ein Quellensteuerabzug von 413.00 Franken und die Besteuerung fällt demgemäss tiefer aus.

Der Arbeitnehmer N. kann somit einen Antrag auf Neuberechnung des (satzbestimmenden) Erwerbseinkommens stellen.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

§ 90 Abs. 1 und 2 (E-StG)

¹ Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung, die im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für ihr Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit einer Quellensteuer. Davon ausgenommen sind Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach § 38a unterstehen.

² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, unterliegen nicht der Quellensteuer, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.

Die Änderungen in Abs. 1 sind rein redaktionell. Materiell ändert sich nichts. Das vereinfachte Abrechnungsverfahren gemäss § 38a StG ist von der Revision nicht betroffen.

Im Vergleich zum geltenden Recht wird in Abs. 2 der Umkehrschluss betont: Die Quellenbesteuerung entfällt, sobald einer der Ehegatten das schweizerische Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) erhält. Das ordentliche Veranlagungsverfahren gilt dann für beide Ehegatten. Damit erfolgt eine klarere Abgrenzung zur Sachüberschrift im Vergleich zum geltenden Recht.

§ 91 Abs. 2 (E-StG)

² Steuerbar sind:

- a) die Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit nach § 90 Abs. 1, die Nebeneinkünfte wie geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen sowie Naturalleistungen, nicht jedoch die von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung nach § 18 Abs. 1^{bis};
- b) die Ersatzeinkünfte; und
- c) die Leistungen nach Art. 18 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG).

Basis der steuerbaren Einkünfte bilden die §§ 17 und 18 Abs. 1 StG. Im Sinne einer redaktionellen Straffung wird auf dieselben Elemente abgestellt, die im geltenden Art. 32 Abs. 3 StHG verankert sind

Zusätzlich wird für die Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens die Bemessungsgrundlage ausgeweitet, indem auch die rückvergüteten AHV-Beiträge als steuerbare Leistung von der Quellensteuer erfasst werden. Bei dieser Leistung handelt es sich nicht um eine Kapitalleistung aus Vorsorge im Sinne von § 39 StG (das „Vorsorgerisiko“ ist noch nicht eingetreten), sondern um die Rückerstattung von AHV-Beiträgen, die heute nicht von der Quellensteuer erfasst werden, obwohl die AHV-Beiträge zuvor vom steuerbaren Einkommen abgezogen worden sind. Bezahlte AHV-Beiträge werden gemäss Art. 18 Abs. 3 AHVG Ausländern, die ihren Wohnsitz im Ausland haben und mit deren Heimatstaat keine zwischenstaatliche Vereinbarung besteht, rückvergütet.

§ 92 Abs. 1-6 (E-StG)

¹ Die Steuerverwaltung berechnet die Höhe des Quellensteuerabzugs auf der Grundlage der für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuertarife.

² Bei der Berechnung des Abzugs werden Pauschalen für Berufskosten (§ 27) und für Versicherungsprämien (§ 32 Abs. 1 lit. d, f und g) sowie Abzüge für Familienlasten (§ 35) berücksichtigt. Die Steuerverwaltung veröffentlicht die einzelnen Pauschalen.

³ Der Abzug für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, richtet sich nach Tarifen, die ihr Gesamteinkommen (§ 9 Abs. 1), die Pauschalen und Abzüge nach Abs. 2 sowie den Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten (§ 32 Abs. 2) berücksichtigen.

⁴ Die Berechnung des Abzugs, namentlich in Bezug auf den 13. Monatslohn, Gratifikationen, unregelmässige Beschäftigung, Stundenlöhnerinnen und Stundenlöhner, Teilzeit- oder Nebenerwerb und Leistungen nach Art. 18 Abs. 3 AHVG sowie bei Tarifwechseln, rückwirkenden Gehaltsanpassungen und -korrekturen, sowie Leistungen vor Beginn und nach Beendigung der Anstellung richtet sich nach den von der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Zusammenarbeit mit den Kantonen festgelegten Regeln.

⁵ Aufgehoben.

⁶ Aufgehoben.

Abs. 1 entspricht materiell dem geltenden Recht und sichert der Steuerverwaltung die Kompetenz zur Festlegung des Quellensteuerabzugs zu.

In Abs. 2 werden, wie bereits nach geltendem Recht, die zu berücksichtigenden Pauschalabzüge geregelt. Gemäss Art. 33 Abs. 3 StHG müssen die Kantone neu ihre Pauschalen für Berufskosten, Versicherungsprämien und Familienlasten sowie bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten veröffentlichen. Im Rahmen der vorliegenden Revision wird zudem die mit Grossratsbeschluss vom 12. Dezember 2007 für das ganze StG beschlossene, in dieser Bestimmung jedoch in Vergessenheit geratene Änderung des Terminus „Berufskosten“ in „Berufskosten“ nachgeholt.

Abs. 3 entspricht materiell dem geltenden § 92 Abs. 3 StG.

Die bisherigen Absätze 4 und 5, welche für Einkommen aus Nebenerwerb bzw. Ersatzeinkünfte des Versicherers einen Steuersatz von 9% vorgesehen haben, sind mangels praktischer Relevanz aufzuheben. Neu regelt Abs. 4, wie ein 13. Monatslohn, Gratifikationen und Teilzeit- oder Nebenerwerb zu berücksichtigen sind. Dazu gehört neu auch die Besteuerung der rückvergüteten AHV-Beiträge. Aufgrund der unter Umständen sehr langen AHV-Beitragspflicht ist es praktisch kaum möglich, die zurückerstatteten Beträge jeder einzelnen Steuerperiode zuzuweisen und entsprechend eine Nachsteuer zu berechnen.

Abs. 6, welcher die bisherige Möglichkeit der sog. Tarifkorrektur vorgesehen hat, ist aufzuheben, da die entsprechende bundesrechtliche Grundlage infolge Ausweitung des Anwendungsbereichs der NOV wegfällt.

§ 93 Abs. 1 (E-StG)

Aufgehoben.

Diese Bestimmung wird obsolet, weil alle Ansässigen entweder der NOV unterstellt werden oder einen entsprechenden Antrag stellen können. Die abgeltende Wirkung der Quellensteuer wird neu in § 94a Abs. 4 E-StG festgehalten.

§ 94 Abs. 1-6 (E-StG)

¹ Personen, die nach § 90 Abs. 1 der Quellensteuer unterliegen, werden nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn:

a) ihr Bruttoeinkommen in einem Steuerjahr einen bestimmten Betrag erreicht oder übersteigt; oder

b) sie über Vermögen und Einkünfte verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen.

² Der Betrag gemäss Abs. 1 lit. a wird vom Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) in Zusammenarbeit mit den Kantonen festgelegt.

³ Der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegt auch, wer mit einer Person nach Abs. 1 in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.

⁴ Personen mit Vermögen und Einkünften nach Abs. 1 lit. b müssen das Formular für die Steuererklärung bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres bei der Steuerverwaltung verlangen.

⁵ Die nachträgliche ordentliche Veranlagung gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht.

⁶ Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.

Dieser Paragraph ersetzt gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben (Art. 33a E-StHG) die frühere sog. ergänzende ordentliche Veranlagung und sorgt für Einheitlichkeit, weil nun alle Ansässigen eine NOV erhalten oder erhalten können.

Zu erwähnen ist die Verwirkungsfrist gemäss Abs. 4, weil sie Auswirkungen auf die Rückerstattung der Verrechnungssteuer hat. Gemäss Art. 23 des Verrechnungssteuergesetzes vom 13. Oktober 1965 (VStG) verwirkt der Rückerstattungsanspruch, sofern mit der Verrechnungssteuer belastete Einkünfte oder Vermögen, woraus solche Einkünfte fliessen, entgegen gesetzlicher Vorschrift der zuständigen Steuerbehörde nicht angegeben werden. Wer die genannte Frist verpasst, verliert somit seinen Anspruch auf die Rückerstattung der Verrechnungssteuer. Bei Nichteinreichung der Steuererklärung wird in beiden Fällen nach erfolgter Mahnung eine Ermessensveranlagung nach geltendem Recht vorgenommen (§ 158 Abs. 2 StG). Dieser Schritt erweist sich im Sinne der Gleichbehandlung mit ordentlich Besteuernten als rechtlich konsequent.

Der Grund der zinslosen Anrechnung gemäss Abs. 6 liegt darin, dass sich die Fälligkeitstermine für die Quellensteuer und die im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Einkommenssteuern nicht decken. Das geltende Recht sieht heute schon eine zinslose Anrechnung der an der Quelle abgezogenen Steuer vor. Dies wird in § 140 StV explizit festgehalten. Dieser Grundsatz soll weiterhin gelten und wird nun aber noch auf Gesetzesstufe verankert.

§ 94a Abs. 1-5 (E-StG)

¹ Personen, die nach § 90 Abs. 1 der Quellensteuer unterliegen und keine der Voraussetzungen nach § 94 Abs. 1 erfüllen, werden auf Antrag hin nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt.

² Der Antrag erstreckt sich auch auf den Ehegatten, der mit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.

³ Er muss bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eingereicht werden. Für Personen, die die Schweiz verlassen, endet die Frist für die Einreichung des Antrags im Zeitpunkt der Abmeldung.

⁴ Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag, so tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuer auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.

⁵ § 94 Abs. 5 und 6 ist anwendbar.

Neu haben gemäss bundesrechtlichen Vorgaben (Art. 35a StHG) alle im Kanton ansässigen Quellensteuerpflichtigen, welche die Voraussetzungen gemäss § 94 Abs. 1 E-StG nicht erfüllen, die Möglichkeit eine NOV zu beantragen, wobei die Verwirkungsfrist gemäss Abs. 3 zu beachten ist. Ausserdem kann, wer nach dem 31. März wegzieht, nur noch Antrag für das laufende Steuerjahr stellen. Für das Vorjahr hingegen ist die Frist am 31. März abgelaufen.

Gliederungstitel vor § 95

Im Vergleich zum heutigen Gliederungstitel werden für eine Quellenbesteuerung der juristischen Personen die Anknüpfungspunkte hervorgehoben: Weder der Sitz noch die tatsächliche Verwaltung befinden sich in der Schweiz. Dies ist konsistent, weil sich § 99 StG vorwiegend auf juristische Personen bezieht (Hypothekargläubiger). Es trifft aber auch auf Veranstalter zu, die Auftritte von Künstlerinnen und Künstlern, Sportlerinnen und Sportlern sowie Referentinnen und Referenten organisieren (§ 97 Abs. 1 zweiter Satz StG).

§ 95 Abs. 1 und 2 (E-StG)

¹ Im Ausland wohnhafte Grenzgängerinnen und Grenzgänger, Kurzaufenthalterinnen und Kurzaufenthalter und Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter unterliegen für ihr im Kanton erzielt Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit der Quellensteuer nach den §§ 91 und 92. Davon ausgenommen sind Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach § 38a unterstehen.

² Ebenfalls der Quellensteuer nach den §§ 91 und 92 unterliegen im Ausland wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer Arbeitgeberin bzw. einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes.

In Abs. 1 werden die Personenkategorien ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt genannt, die mit ihrem unselbstständigen Erwerbseinkommen aus der Schweiz der Quellensteuer unterstellt sind.

Internationale Wochenaufenthalter sind weiterhin der beschränkten Steuerpflicht unterstellt, weil sie mangels Kontinuität weder steuerrechtlichen Wohnsitz im Sinne von § 3 Abs. 2 StG noch steuerrechtlichen Aufenthalt im Sinne von § 3 Abs. 3 StG in der Schweiz begründen. Sie unterstehen für ihr in der Schweiz erzielt unselbstständiges Erwerbseinkommen der Quellenbesteuerung gemäss § 95 StG.

Die bisher abweichend von der geltenden bundesrechtlichen Bestimmung erfolgte explizite Nennung der leitenden Angestellten kann unterbleiben, da die leitenden Angestellten anerkanntermassen auch ohne ausdrückliche Erwähnung miteinbezogen sind (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Aufl., Zürich 2016, N 15 zu Art. 91).

Abs. 2 erster Satz entspricht dem geltenden § 96 StG, welcher daher aufgehoben werden kann. Von dieser Regelung ausgenommen sind Seeleute, die an Bord eines Hochseeschiffes arbeiten (Abs. 2 zweiter Satz). Diese Ausnahme hat bisher nur auf Praxisebene Eingang ins schweizerische Steuerrecht gefunden (ESTV-Rundschreiben an die kantonalen Steuerverwaltungen vom 5. Dezember 1994 über die Besteuerung von Seeleuten auf Hochseeschiffen). Die Aufnahme dieser Personenkategorie ins DBG (und ins StG) mit gleicher inhaltlicher Stossrichtung ist auch Gegenstand der Totalrevision des Landesversorgungsgesetzes (LVG) vom 8. Oktober 1982 (vgl. für das kantonale Recht Ratschlag Nr. 190843.01 vom 6. Juni 2019).

§ 96 (E-StG)

Aufgehoben.

Die Aufhebung dieses Paragraphen ist eine Konsequenz der Zusammenlegung der Personenkategorien in § 95 Abs. 2 E-StG.

§ 97 Abs. 3 (E-StG)

³ Als Tageseinkünfte gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge, nach Abzug der Gewinnungskosten. Diese betragen:

- a) 50 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Künstlerinnen und Künstlern;
- b) 20 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Sportlerinnen und Sportlern sowie Referentinnen und Referenten.

Neu wird auf Gesetzesstufe festgehalten, dass der Sonderkategorie nichtansässiger Künstlerinnen und Künstler, Sportlerinnen und Sportler sowie Referentinnen und Referenten eine Gewinnungskostenpauschale in der Höhe von 20 bzw. 50 Prozent der Bruttoeinkünfte zusteht. Damit ist alles abgegolten. Dies gilt auch für den Nachweis höherer Kosten, der künftig entfällt. Damit wird verhindert, dass diese Sonderkategorie besser gestellt wird gegenüber anderen Nicht-Ansässigen, bei denen die Quellensteuer abgeltende Wirkung hat, wodurch die Berufskosten einzig in pauschaler Form gewährt werden. Zudem wird ein administrativ aufwändiges Verfahren vereinfacht.

§ 98 Abs. 1, 3 und 4 (E-StG)

¹ Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton unterliegen für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen einem Steuerabzug an der Quelle. Dies gilt auch, wenn diese Vergütungen einer Drittperson zufließen.

³ Die Steuer beträgt 20 Prozent der steuerbaren Bruttoeinkünfte.

⁴ Aufgehoben.

Fliessen die in Abs. 1 zweiter Satz erwähnten Vergütungen anstelle der im Ausland wohnhaften Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsleitung einer Drittperson zu, soll auch hier neu die Quellensteuerpflicht gelten. Damit wird eine Gleichstellung vorgenommen zu den an der Quelle besteuerten Einkünften und Entschädigungen, die nicht den im Ausland wohnhaften Künstlerinnen und Künstlern, Sportlerinnen und Sportlern sowie Referentinnen und Referenten zufließen, sondern beispielsweise einer Drittperson, die die Aufträge organisiert.

Abs. 3 kann aufgehoben werden, da neu in Abs. 1 festgehalten wird, dass die Vergütungen auch dann quellensteuerpflichtig sind, wenn sie einer Drittperson zufließen.

Abs. 4 wird, um durch die Aufhebung von Abs. 3 keine Lücke zu hinterlassen, neu zu Abs. 3.

§ 101 Abs. 1 und 2 (E-StG)

¹ Die Quellensteuer tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuer des Bundes, des Kantons und der Gemeinde auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.

² Bei Zweiverdienerehepaaren kann auf Antrag eine Korrektur des steuersatzbestimmenden Erwerbseinkommens für den Ehegatten vorgenommen werden.

Gemäss geltendem Recht wird festgehalten, dass für Quellensteuerpflichtige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz die Quellensteuer abgeltende Wirkung hat. Tarifkorrekturen zur nachträglichen Geltendmachung zusätzlicher Abzüge bei der Bemessungsgrundlage entfallen. Dies gilt auch für allfällige Wochenaufenthaltskosten.

Gemäss Art. 36a Abs. 2 StHG kann bei Zweiverdienerehepaaren eine Korrektur des steuersatzbestimmenden Erwerbseinkommens für den Ehegatten vorgesehen werden. Der Kanton Basel-Stadt nimmt die bereits geltende Praxis in das Steuergesetz auf (vgl. auch die Ausführungen unter Ziffer 4.1 und Beispiel unter Ziffer 4.2, Seiten 4 und 5).

§ 101a Abs. 1 und 2 (E-StG)

¹ Personen, die nach § 95 der Quellensteuer unterliegen, können für jede Steuerperiode bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, wenn:

- a) der überwiegende Teil ihrer weltweiten Einkünfte, einschliesslich der Einkünfte des Ehegatten, in der Schweiz steuerbar ist;
- b) ihre Situation mit derjenigen einer in der Schweiz wohnhaften steuerpflichtigen Person vergleichbar ist; oder
- c) eine solche Veranlagung erforderlich ist, um Abzüge geltend zu machen, die in einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen sind.

² Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.

In Abs. 1 wird als Grundnorm der Entscheid des Bundesgerichts vom 26. Januar 2010 gesetzlich festgehalten. Demnach sind sogenannten Quasi-Ansässigen die gleichen Abzüge wie ordentlich Besteuernten zu gewähren. Dies setzt voraus, dass sie gemäss lit. a einen überwiegenden Teil ihrer weltweiten Einkünfte, zu denen auch die Einkünfte der Ehegattin oder des Ehegatten zu zählen sind, in der Schweiz erwirtschaften. Wenn eine quellensteuerpflichtige Person die Voraussetzungen nach lit. a nicht erfüllt, jedoch aufgrund niedriger Gesamteinkünfte nach dem Steuerrecht des Wohnsitzstaates nicht steuerpflichtig ist und damit die persönliche Situation sowie der Familienstand unberücksichtigt bleiben, hat gemäss neuerer EuGH-Rechtsprechung der Arbeitsortstaat ebensolche Vergünstigungen zu übernehmen.³ In einem solchen Fall liegt gemäss lit. b eine mit Ansässigen vergleichbare Situation vor, weil die quellensteuerpflichtige Person ihre zu versteuernden Einkünfte im Wesentlichen aus einer Tätigkeit im Arbeitsortstaat erwirtschaftet. In beiden Fällen hat der Rechtsanspruch in Form einer NOV zu erfolgen, die bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres beantragt werden muss (Verwirkungsfrist).

Nicht unter diese Grundnorm fallen Quellenbesteuerte ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz gemäss den §§ 97 bis 100a StG. Diese Personenkategorien erfahren heute schon eine Sonderbehandlung im Rahmen der Quellenbesteuerung bezüglich der Satzfestlegung.

In lit. c wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Schweiz sich in mehreren Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) verpflichtet hat, bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz Beiträge an das Vorsorgesystem im andern Vertragsstaat analog zu den Beiträgen an das schweizerische Vorsorgesystem zum Abzug zuzulassen. Damit diese Beiträge im Arbeitsortstaat weiterhin auch von Nicht-Ansässigen geltend gemacht werden können, die die Erfordernisse der Quasi-Ansässigkeit nicht erfüllen, haben sie ebenfalls bis zum 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eine NOV zu beantragen (Verwirkungsfrist). Die einbezahlten Beiträge berechtigen somit nur dann zum Abzug, wenn erstens ein DBA mit entsprechenden Bestimmungen vorliegt und zweitens die betroffene Person eine NOV beantragt.

Wie bei Ansässigen, die einer NOV unterliegen, wird auch bei Quasi-Ansässigen die bereits bezogene Quellensteuer auf den geschuldeten Steuerbetrag gemäss NOV zinslos angerechnet (Abs. 2).

³ EuGH 10.5.2012, Rs. C-39/10, *Kommission/Estland*.

§ 101b Abs. 1 (E-StG)

¹ Bei stossenden Verhältnissen, insbesondere betreffend die im Quellensteuersatz einberechneten Pauschalabzüge, kann die Steuerverwaltung von Amtes wegen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung zugunsten oder zuungunsten der steuerpflichtigen Person verlangen.

Von Amtes wegen kann bei stossenden Fällen eine NOV vorgenommen werden, wenn eine solche nicht beantragt worden ist oder die dafür erforderlichen Kriterien nicht erfüllt sind. Eine NOV kann sowohl zu Gunsten als auch zu Ungunsten der quellensteuerpflichtigen Person erfolgen.

§ 189 Abs. 2 und 4 (E-StG)

² Der Quellensteuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn die steuerpflichtige Person in einem anderen Kanton Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

⁴ Die Schuldnerin bzw. der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält eine Bezugsprovision von 1 bis 2 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags; die Steuerverwaltung setzt die Bezugsprovision fest. Für Kapitaleistungen beträgt die Bezugsprovision 1 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags, jedoch höchstens 50 Franken pro Kapitaleistung für die Quellensteuer von Bund, Kanton und Gemeinde.

Die Änderungen entsprechen den bundesrechtlichen Vorgaben gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 E-StHG. In Abs. 2 erfolgt ein rein redaktioneller Eingriff, indem „Steuerabzug“ durch „Quellensteuerabzug“ ersetzt wird.

Gemäss Abs. 4 wird die Bezugsprovision vereinheitlicht. Neu soll sie schweizweit auf 1 bis 2 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags begrenzt werden. Gemäss Abs. 4 wird bei fehlendem steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz für Kapitaleistungen aus Vorsorge eine Deckelung eingeführt. Neu soll die Bezugsprovision auf höchstens 50 Franken pro Kapitaleistung für die Quellensteuer von Bund, Kanton und Gemeinde festgelegt werden. Dieser Höchstbetrag erweist sich angesichts der Höhe der Kapitaleistungen als gerechtfertigt und trägt der heutigen, sehr grosszügig ausgestalteten Entschädigung des administrativen Aufwands Rechnung.

Im Kanton Basel-Stadt wurde die Bezugsprovision für die Quellensteuer per 1. Januar 2015 von 3 auf 2 Prozent gesenkt (RRB vom 11. November 2014, KtBl 2014 II 2032). Dies insbesondere infolge Einführung des elektronischen Lohnmeldeverfahrens (ELM) und der daraus resultierenden Automatisierung und Rationalisierung der Verfahrensabläufe, die den Aufwand der Arbeitgebenden für die Erhebung der Quellensteuer immer mehr verringert. Die Bezugsprovision bewegt sich in der neu eingeführten bundesrechtlich vorgegebenen Bandbreite von 1 bis 2 Prozent.

Gesenkt wird die Bezugsprovision aufgrund der neuen bundesrechtlichen Vorgaben hingegen im Bezug auf die Abrechnung für Kapitaleistungen, für welche lediglich noch ein Betrag von höchstens 50 Franken pro Kapitaleistung für die Quellensteuer von Bund, Kanton und Gemeinde entrichtet wird. Der Gesamtumfang der Bezugsprovisionen für Kapitaleistungen wird damit von aktuell 630'000 Franken auf 140'000 Franken pro Jahr gesenkt.

§ 190 Abs. 2 (E-StG)

² Die steuerpflichtige Person kann von der kantonalen Steuerverwaltung zur Nachzahlung der von ihr geschuldeten Quellensteuer verpflichtet werden, wenn die ausbezahlte steuerbare Leistung nicht oder nicht vollständig um die Quellensteuer gekürzt wurde und ein Nachbezug bei der Schuldnerin bzw. beim Schuldner der steuerbaren Leistung nicht möglich ist.

Im Gegensatz zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer enthielt das kantonale Steuergesetz bereits eine entsprechende Bestimmung. Diese wird nunmehr an den Wortlaut der neu eingeführten Bestimmung im DBG angepasst.

§ 190a Abs. 1 und 2 (E-StG)

¹ Die Steuerbehörden können von einer steuerpflichtigen Person mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland verlangen, dass sie eine Vertreterin oder einen Vertreter in der Schweiz bezeichnet.

² Personen, die nach § 101a eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, müssen die erforderlichen Unterlagen einreichen und eine Zustelladresse in der Schweiz bezeichnen. Wird keine Zustelladresse bezeichnet oder verliert die Zustelladresse während des Veranlagungsverfahrens ihre Gültigkeit, so gewährt die zuständige Behörde der steuerpflichtigen Person eine angemessene Frist für die Bezeichnung einer gültigen Zustelladresse. Läuft diese Frist unbenutzt ab, so tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern auf dem Erwerbseinkommen. § 147 Abs. 5 gilt sinngemäss.

Abs. 1 entspricht § 146 Abs. 3 StG, bezieht sich aber explizit auf das Verfahren bei der Erhebung der Quellensteuer.

Gemäss Abs. 2 wird die Notwendigkeit einer Zustelladresse für Quasi-Ansässige festgehalten (beispielsweise Arbeitgeber). Dies erweist sich als unumgänglich, weil die Zustellung von Veranlagungen ins Ausland aufgrund des Souveränitätsprinzips völkerrechtlich nicht zulässig ist. Läuft die Frist zur nachträglichen Angabe einer Zustelladresse ab, so hat die Quellensteuer abgeltende Wirkung. Allfällige Tarifkorrekturen zur nachträglichen Geltendmachung zusätzlicher Abzüge bei der Bemessungsgrundlage gemäss heutiger Praxis sind nicht mehr möglich.

§ 191 Abs. 1, 2 und 3 (E-StG)

¹ Die steuerpflichtige Person kann von der Veranlagungsbehörde bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen, wenn sie:

- a) mit dem Quellensteuerabzug gemäss Bescheinigung nach § 189 nicht einverstanden ist; oder
- b) die Bescheinigung nach § 189 von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber nicht erhalten hat.

² Die Schuldnerin bzw. der Schuldner der steuerbaren Leistung kann von der Veranlagungsbehörde bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

³ Sie bzw. er bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid verpflichtet, die Quellensteuer zu erheben.

Grundsätzlich wird die Quellensteuer vom Schuldner der steuerbaren Leistung gemäss dem anwendbaren Quellensteuertarif in Abzug gebracht, ohne dass eine förmliche Veranlagungsverfügung über deren Höhe ergeht.

Dieser Paragraph stützt sich auf den Artikel 49 Abs. 2, ^{2bis} und ^{2ter} E-StHG. Er bestimmt den verfahrensmässigen Ablauf sowie die Rechte und Pflichten des Schuldners für den Fall, dass die quellensteuerpflichtige Person mit den quellensteuerrelevanten Angaben der vom Arbeitgeber ausgestellten Bescheinigung (Lohnausweis) über seine Leistungen, den Quellensteuerabzug und den angewandten Tarif nicht einverstanden ist oder wenn sie vom Arbeitgeber gar keine Bescheinigung erhalten hat. In beiden Fällen kann sie von der zuständigen Veranlagungsbehörde eine Verfügung verlangen. Wer dies nicht fristgerecht in die Wege leitet, erhält einen Nichteintretensentscheid. Mit „Bestand“ wird geklärt, ob überhaupt eine Quellensteuerpflicht besteht. Beim „Umfang“ geht es im Wesentlichen um die Höhe des Quellensteuerabzugs sowie den angewandten Tarif.

§ 191a Abs. 1 (E-StG)

¹ Gegen die Verfügung über die Quellensteuer kann die steuerpflichtige Person oder die Schuldnerin bzw. der Schuldner der steuerbaren Leistung Einsprache nach § 160 erheben, gegen den Einspracheentscheid Rekurs nach § 164.

Diese Bestimmung regelt Einsprache bzw. Rekurs gegen die Quellensteuerverfügungen. Bislang war diese in § 191 Abs. 3 StG untergebracht. Aufgrund der Revision von § 191 E-StG und der kongruenten Anpassung an die Bundesregelung (Übernahme von Art. 137 E-DBG) ist § 191 Abs. 3 E-StG neu anderweitig belegt, weshalb die bisherige Bestimmung über die Anfechtung der Quellensteuerverfügungen (§ 191 Abs. 3 aStG) neu in § 191a Abs. 1 E-StG überführt wird.

Der Beschwerdeentscheid kann gemäss § 171 StG an das Appellationsgericht als kantonales Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Dieser Entscheid wiederum kann an das Bundesgericht weitergezogen werden (§ 172 StG).

6. Inkrafttreten

§ 234 Abs. 35 (E-StG)

³⁵ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom TT.MM.JJJJ sind erstmals für die Steuern der Steuerperiode 2021 anwendbar.

Das Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die revidierten kantonalen Bestimmungen treten per 1. Januar 2021 in Kraft. Nachträgliche ordentliche Veranlagungen sowie Neuberechnungen der Quellensteuer werden daher erstmals für die Steuerperiode 2021 nach neuem Recht durchgeführt.

7. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Steuerverwaltung geht von einer deutlichen Zunahme der ordentlichen Veranlagungsverfahren aus, weil nach neuem Recht auch ansässige quellensteuerpflichtige Personen mit einem Bruttoeinkommen unterhalb von derzeit 120'000 Franken und quasiansässige Personen eine NOV beantragen können. Es ist zu erwarten, dass alle steuerpflichtigen Personen, die bisher einen Antrag auf Tarifkorrektur gestellt hatten, eine NOV beantragen werden. In den vergangenen Jahren haben durchschnittlich rund 1'300 quellensteuerpflichtige Personen einen Antrag auf Tarifkorrektur gestellt.

Die Steuerverwaltung rechnet mit einer erheblichen Zunahme von quellensteuerpflichtigen Personen, die eine NOV beantragen werden. Es ist noch nicht vorhersehbar, wie gross die Anzahl der zusätzlichen Veranlagungen sein wird. Derzeit gibt es rund 24'000 quellensteuerpflichtige Personen, die neu potenziell berechtigt sind, eine NOV zu beantragen. Daraus folgt ein personeller Mehrbedarf, der in einem direkten Zusammenhang mit der neuen Quellensteuergesetzgebung steht.

Für die zusätzlichen NOV muss je ein Steuererklärungs-, Veranlagungs- und Bezugsverfahren durchgeführt werden. Da in diesen Fällen weiterhin zuerst das Quellensteuerverfahren durchgeführt werden muss, bleibt auf der anderen Seite der bisherige Aufwand der Steuerverwaltung für den Bezug der Quellensteuer bestehen. Insbesondere sind weiterhin Quellensteuerabrechnungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zu prüfen und die Quellensteuern zu beziehen. Zwar können nach neuem Quellensteuerrecht keine Tarifkorrekturen zur Geltendmachung von zusätzlichen Abzügen mehr verlangt werden, es ergeben sich aber Mehraufwendungen aus zusätzlichen Abklärungen, die nach neuem Recht notwendig sind (z.B. Umsetzung des Kreisschreibens der Eidgenössischen Steuerverwaltung Nr. 45 über die Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens von Arbeitnehmern).

Die finanziellen Auswirkungen des neuen Quellensteuerrechts lassen sich in Bezug auf das kantonale Steueraufkommen nicht abschätzen. Bei der Bearbeitung der NOV müssen die erhobenen Quellensteuerbeträge aus den Quellensteuererträgen ausgebucht und im geschuldeten Umfang,

den ordentlichen Steuern (d.h. den Nachträgen der entsprechenden Steuerperioden) gutgeschrieben werden. Aus diesem Grund werden die Quellensteuererträge des Kantons künftig deutlich tiefer ausfallen. Hingegen werden sich die ordentlichen Kantonssteuererträge durch die Steuerbeträge aus den zusätzlichen NOV erhöhen. Ob und wie sich die Nettosteuererträge des Kantons aufgrund der Quellensteuerreform insgesamt verändern, lässt sich nicht verlässlich beurteilen. Einerseits werden die berechtigten Personen einen Antrag auf NOV in der Regel nur stellen, wenn sich die NOV gegenüber der Quellensteuer für sie als finanziell vorteilhaft erweist. Andererseits kann aus der NOV auch ein höherer Steuerbetrag resultieren als bisher nach Vornahme einer Tarifkorrektur im Quellensteuerverfahren. Zu berücksichtigen ist sodann, dass jede in der Schweiz ansässige Person, die einmal eine NOV beantragt, auch in den nachfolgenden Steuerperioden bis zum Ende der Quellensteuerpflicht der NOV unterliegt. Ausserdem ist die starke Beeinflussung der Quellensteuereinnahmen durch externe Faktoren (z.B. Wirtschaftswachstum, Verhältnis der Schweiz zur Europäischen Union) zu beachten. Insgesamt ist als Folge der Quellensteuerreform eher mit Mindereinnahmen zu rechnen.

Wie dargelegt, wird die Bezugsprovision aufgrund der neuen bundesrechtlichen Vorgaben im Bezug auf die Abrechnung für Kapitaleistungen gesenkt. Neu wird noch ein Betrag von höchstens 50 Franken pro Kapitaleistung für die Quellensteuer von Bund, Kanton und Gemeinde entrichtet. Der Gesamtumfang der Bezugsprovisionen für Kapitaleistungen wird damit von aktuell 630'000 Franken auf 140'000 Franken pro Jahr gesenkt.

8. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat die Vorlage nach § 8 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat die Bestimmungen des Gesetzesentwurfs im Hinblick auf ihre Aufnahme in die Gesetzessammlung formell geprüft.

Die vorgesehenen Änderungen bewirken für die Unternehmen keinen administrativen Mehraufwand (vgl. dazu die Regulierungsfolgenabschätzung).

9. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat folgende Beschlussfassung:

Der vorgelegte Entwurf für eine Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern wird genehmigt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

- Gesetzesentwurf (Grossratsbeschluss betreffend Änderung des Steuergesetzes)
- Synoptische Gegenüberstellung der Gesetzesbestimmungen
- Checklisten zur Regulierungsfolgenabschätzung (Teil A und B)
- Genehmigungsvermerk Finanzdepartement (Prüfung nach § 8 Finanzhaushaltsgesetz)
- Prüfungen nach § 4 Publikationsgesetz (redaktionell und gesetzestechisch, K+C)

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben] sowie in den Bericht der [hier Kommission eingeben] [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben],

beschliesst:

I.

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

Titel nach Titel (1. Teil/4. Abschn.) I. (geändert)*(1. Teil/4. Abschn./I.) 1. Der Quellensteuer unterworfenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer***§ 90 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

¹ Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung, die im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für ihr Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit einer Quellensteuer. Davon ausgenommen sind Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach § 38a unterstehen.

² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, unterliegen nicht der Quellensteuer, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.

§ 91 Abs. 2 (geändert)

² Steuerbar sind:

- a) **(neu)** die Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit nach § 90 Abs. 1, die Nebeneinkünfte wie geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen sowie Naturalleistungen, nicht jedoch die von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung nach § 18 Abs. 1^{bis};
- b) **(neu)** die Ersatzeinkünfte; und
- c) **(neu)** die Leistungen nach Art. 18 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG).

Titel nach § 91 (geändert)*(1. Teil/4. Abschn./I.) 3. Quellensteuerabzug***§ 92 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (aufgehoben), Abs. 6 (aufgehoben)**

¹ Die Steuerverwaltung berechnet die Höhe des Quellensteuerabzugs auf der Grundlage der für die Einkommenssteuer natürlichen Personen geltenden Steuertarife.

² Bei der Berechnung des Abzugs werden Pauschalen für Berufskosten (§ 27) und für Versicherungsprämien (§ 32 Abs. 1 lit. d, f und g) sowie Abzüge für Familienlasten (§ 35) berücksichtigt. Die Steuerverwaltung veröffentlicht die einzelnen Pauschalen.

³ Der Abzug für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, richtet sich nach Tarifen, die ihr Gesamteinkommen (§ 9 Abs. 1), die Pauschalen und Abzüge nach Abs. 2 sowie den Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten (§ 32 Abs. 2) berücksichtigen.

⁴ Die Berechnung des Abzugs, namentlich in Bezug auf den 13. Monatslohn, Gratifikationen, unregelmässige Beschäftigung, Stundenlöhnerinnen und Stundenlöhner, Teilzeit- oder Nebenerwerb und Leistungen nach Art. 18 Abs. 3 AHVG sowie bei Tarifwechseln, rückwirkenden Gehaltsanpassungen und -korrekturen, sowie Leistungen vor Beginn und nach Beendigung der Anstellung richtet sich nach den von der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Zusammenarbeit mit den Kantonen festgelegten Regeln.

⁵ *Aufgehoben.*

⁶ *Aufgehoben.*

¹⁾ SG 640.100

§ 93 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

Titel nach § 93 (geändert)

(1. Teil/4. Abschn./I.) 5. Obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung

§ 94 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

¹ Personen, die nach § 90 Abs. 1 der Quellensteuer unterliegen, werden nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn:

- a) **(neu)** ihr Bruttoeinkommen in einem Steuerjahr einen bestimmten Betrag erreicht oder übersteigt; oder
- b) **(neu)** sie über Vermögen und Einkünfte verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen.

² Der Betrag gemäss Abs. 1 lit. a wird vom Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) in Zusammenarbeit mit den Kantonen festgelegt.

³ Der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegt auch, wer mit einer Person nach Abs. 1 in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.

⁴ Personen mit Vermögen und Einkünften nach Abs. 1 lit. b müssen das Formular für die Steuererklärung bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres bei der Steuerverwaltung verlangen.

⁵ Die nachträgliche ordentliche Veranlagung gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht.

⁶ Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.

Titel nach § 94 (neu)

(1. Teil/4. Abschn./I) 6. Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag

§ 94a (neu)

¹ Personen, die nach § 90 Abs. 1 der Quellensteuer unterliegen und keine der Voraussetzungen nach § 94 Abs. 1 erfüllen, werden auf Antrag hin nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt.

² Der Antrag erstreckt sich auch auf den Ehegatten, der mit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.

³ Er muss bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eingereicht werden. Für Personen, die die Schweiz verlassen, endet die Frist für die Einreichung des Antrags im Zeitpunkt der Abmeldung.

⁴ Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag, so tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuer auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.

⁵ § 94 Abs. 5 und 6 ist anwendbar.

Titel nach § 94a (geändert)

(1. Teil/4. Abschn.) II. Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sowie juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz

Titel nach Titel (1. Teil/4. Abschn.) II. (geändert)

(1. Teil/4. Abschn./II.) 1. Der Quellensteuer unterworfenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

§ 95 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Im Ausland wohnhafte Grenzgängerinnen und Grenzgänger, Kurzaufenthalterinnen und Kurzaufenthalter und Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter unterliegen für ihr im Kanton erzielt Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit der Quellensteuer nach den §§ 91 und 92. Davon ausgenommen sind Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach § 38a unterstehen.

² Ebenfalls der Quellensteuer nach den §§ 91 und 92 unterliegen im Ausland wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer Arbeitgeberin bzw. einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes.

Titel nach § 95

(1. Teil/4. Abschn./II.) 2. (aufgehoben)

§ 96 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

§ 97 Abs. 3 (geändert)

³ Als Tageseinkünfte gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge, nach Abzug der Gewinnungskosten. Diese betragen:

- a) **(neu)** 50 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Künstlerinnen und Künstlern;
- b) **(neu)** 20 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Sportlerinnen und Sportlern sowie Referentinnen und Referenten.

§ 98 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton unterliegen für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen einem Steuerabzug an der Quelle. Dies gilt auch, wenn diese Vergütungen einer Drittperson zufließen.

³ Die Steuer beträgt 20 Prozent der steuerbaren Bruttoeinkünfte.

⁴ *Aufgehoben.*

§ 101 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Die Quellensteuer tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuer des Bundes, des Kantons und der Gemeinde auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.

² Bei Zweiverdienerehepaaren kann auf Antrag eine Korrektur des steuersatzbestimmenden Erwerbseinkommens für den Ehegatten vorgenommen werden.

Titel nach § 101 (neu)

(1. Teil/4. Abschn./II) 8. Nachträgliche ordentliche Veranlagung

§ 101a (neu)

¹ Personen, die nach § 95 der Quellensteuer unterliegen, können für jede Steuerperiode bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, wenn:

- a) der überwiegende Teil ihrer weltweiten Einkünfte, einschliesslich der Einkünfte des Ehegatten, in der Schweiz steuerbar ist;
- b) ihre Situation mit derjenigen einer in der Schweiz wohnhaften steuerpflichtigen Person vergleichbar ist; oder
- c) eine solche Veranlagung erforderlich ist, um Abzüge geltend zu machen, die in einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen sind.

² Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.

§ 101b (neu)

¹ Bei stossenden Verhältnissen, insbesondere betreffend die im Quellensteuersatz einberechneten Pauschalabzüge, kann die Steuerverwaltung von Amtes wegen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung zugunsten oder zuungunsten der steuerpflichtigen Person verlangen.

§ 189 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

² Der Quellensteuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn die steuerpflichtige Person in einem anderen Kanton Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

⁴ Die Schuldnerin bzw. der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält eine Bezugsprovision von 1 bis 2 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags; die Steuerverwaltung setzt die Bezugsprovision fest. Für Kapitalleistungen beträgt die Bezugsprovision 1 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags, jedoch höchstens 50 Franken pro Kapitalleistung für die Quellensteuer von Bund, Kanton und Gemeinde.

§ 190 Abs. 2 (geändert)

² Die steuerpflichtige Person kann von der kantonalen Steuerverwaltung zur Nachzahlung der von ihr geschuldeten Quellensteuer verpflichtet werden, wenn die ausbezahlte steuerbare Leistung nicht oder nicht vollständig um die Quellensteuer gekürzt wurde und ein Nachbezug bei der Schuldnerin bzw. beim Schuldner der steuerbaren Leistung nicht möglich ist.

§ 190a (neu)

¹ Die Steuerbehörden können von einer steuerpflichtigen Person mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland verlangen, dass sie eine Vertreterin oder einen Vertreter in der Schweiz bezeichnet.

² Personen, die nach § 101a eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, müssen die erforderlichen Unterlagen einreichen und eine Zustelladresse in der Schweiz bezeichnen. Wird keine Zustelladresse bezeichnet oder verliert die Zustelladresse während des Veranlagungsverfahrens ihre Gültigkeit, so gewährt die zuständige Behörde der steuerpflichtigen Person eine angemessene Frist für die Bezeichnung einer gültigen Zustelladresse. Läuft diese Frist unbenutzt ab, so tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern auf dem Erwerbseinkommen. § 147 Abs. 5 gilt sinngemäss.

§ 191 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die steuerpflichtige Person kann von der Veranlagungsbehörde bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen, wenn sie:

- a) **(neu)** mit dem Quellensteuerabzug gemäss Bescheinigung nach § 189 nicht einverstanden ist; oder
- b) **(neu)** die Bescheinigung nach § 189 von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber nicht erhalten hat.

² Die Schuldnerin bzw. der Schuldner der steuerbaren Leistung kann von der Veranlagungsbehörde bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

³ Sie bzw. er bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid verpflichtet, die Quellensteuer zu erheben.

§ 191a (neu)

¹ Gegen die Verfügung über die Quellensteuer kann die steuerpflichtige Person oder die Schuldnerin bzw. der Schuldner der steuerbaren Leistung Einsprache nach § 160 erheben, gegen den Einspracheentscheid Rekurs nach § 164.

§ 234 Abs. 35 (neu)

³⁵ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom TT.MM.JJJJ sind erstmals für die Steuern der Steuerperiode 2021 anwendbar.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]



Synopse

Steuergesetz, Revision Quellensteuer

Geltendes Recht	Neues Recht
	Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i> nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben] sowie in den Bericht der [hier Kommission eingeben] [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:
(1. Teil/4. Abschn./I.) 1. Steuersubjekt	<u>(1. Teil/4. Abschn./I.) 1. Steuersubjekt</u> <u>Der Quellensteuer unterworfenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</u>
§ 90 ¹ Ausländische Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für Einkünfte im Sinne von § 91 einem Steuerabzug an der Quelle. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach § 38a unterstehen. ² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn einer der beiden Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.	¹ Ausländische Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, <u>Ausländische Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung nicht besitzen,</u> die im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für Einkünfte im Sinne von § 91 einem Steuerabzug an der Quelle <u>ihre Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit einer Quellensteuer.</u> Davon ausgenommen sind Einkünfte <u>Einkommen</u>, die der Besteuerung <u>im vereinfachten Abrechnungsverfahren</u> nach § 38a unterstehen. ² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt <u>unterliegen nicht der Quellensteuer,</u> wenn einer der beiden Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.

Geltendes Recht	Neues Recht
§ 91 ¹ Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet. ² Steuerbar sind alle Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis, mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile sowie die Ersatzeinkünfte wie Taggelder aus Kranken- und Unfallversicherung und Arbeitslosenversicherung. ³ Naturalleistungen und Trinkgelder werden in der Regel nach den für die Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Ansätzen bewertet.	² Steuerbar sind alle Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis, mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile sowie die Ersatzeinkünfte wie Taggelder aus Kranken- und Unfallversicherung und Arbeitslosenversicherung. a) die Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit nach § 90 Abs. 1, die Nebeneinkünfte wie geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen sowie Naturalleistungen, nicht jedoch die von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung nach § 18 Abs. 1^{bis}; b) die Ersatzeinkünfte; und c) die Leistungen nach Art. 18 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG).
(1. Teil/4. Abschn./I.) 3. Steuertarif	(1. Teil/4. Abschn./I.) 3. Steuertarif <u>Quellensteuerabzug</u>
§ 92 ¹ Die Steuerverwaltung bestimmt die Höhe des Steuerabzugs entsprechend den für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuersätzen.	¹ Die Steuerverwaltung bestimmt<u>berechnet</u> die Höhe des Steuerabzugs entsprechend den Quellensteuerabzugs auf der Grundlage der für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuersätzen<u>Steuertarife</u>.

Geltendes Recht	Neues Recht
² Bei der Festsetzung der Steuertarife werden Pauschalen für Berufsunkosten (§ 27) und Versicherungsprämien (§ 32 Abs. 1 lit. d, f und g) sowie Abzüge für Familienlasten (§ 35) berücksichtigt. ³ Der Steuerabzug für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, richtet sich nach Tarifen, die ihrem Gesamteinkommen Rechnung tragen und die Pauschalen und Abzüge nach Abs. 2 sowie den Abzug nach § 32 Abs. 2 wegen Erwerbstätigkeit beider Ehegatten berücksichtigen. ⁴ Für Einkommen aus Nebenerwerb beträgt der Steuersatz 9 Prozent. ⁵ Für Ersatzeinkünfte, die der Versicherer nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes oder die er neben einem allfälligen Erwerbseinkommen ausrichtet, beträgt der Steuersatz 9 Prozent. ⁶ Die Berücksichtigung zusätzlicher, in den Tarifen nicht bereits enthaltener Abzüge kann von der steuerpflichtigen Person bis Ende September des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres schriftlich und unter Beilage oder Bezeichnung der Beweismittel bei der Steuerverwaltung verlangt werden.	² Bei der Festsetzung der Steuertarife<u>Berechnung des Abzugs</u> werden Pauschalen für Berufsunkosten<u>Berufskosten</u> (§ 27) und <u>für</u> Versicherungsprämien (§ 32 Abs. 1 lit.-d, f und g) sowie Abzüge für Familienlasten (§ 35) berücksichtigt. <u>Die Steuerverwaltung veröffentlicht die einzelnen Pauschalen.</u> ³ Der Steuerabzug<u>Abzug</u> für <u>die</u> in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende<u>lebenden</u> Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, richtet sich nach Tarifen, die ihrem<u>ihrem</u> Gesamteinkommen Rechnung tragen und <u>(§ 9 Abs. 1), die Pauschalen und Abzüge nach Abs. 2 sowie den Abzug nach § 32 Abs. 2 wegen Erwerbstätigkeit beider Ehegatten</u> (§ 32 Abs. 2 wegen Erwerbstätigkeit beider Ehegatten) berücksichtigen. ⁴ Für Einkommen aus <u>Die Berechnung des Abzugs, namentlich in Bezug auf den 13. Monatslohn, Gratifikationen, unregelmässige Beschäftigung, Stundenlöhnerinnen und Stundenlöhner, Teilzeit- oder Nebenerwerb beträgt und Leistungen nach Art. 18 Abs. 3 AHVG sowie bei Tarifwechseln, rückwirkenden Gehaltsanpassungen und -korrekturen, sowie Leistungen vor Beginn und nach Beendigung der Anstellung richtet sich nach den von der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Zusammenarbeit mit den Kantonen festgelegten Regeln.</u> ⁵ <u>Aufgehoben.</u> ⁶ <u>Aufgehoben.</u>
§ 93 ¹ Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren vom Erwerbseinkommen zu veranlagenden Steuer; er erhöht sich um die entsprechenden Ansätze für die direkte Bundessteuer. § 94 bleibt vorbehalten.	¹ <u>Aufgehoben.</u>
(1. Teil/4. Abschn./I.) 5. Vorbehalt der ordentlichen Veranlagung	(1. Teil/4. Abschn./I.) 5. Vorbehalt der ordentlichen<u>Obligatorische</u>

Geltendes Recht	Neues Recht
§ 94 ¹ Die der Quellensteuer unterliegenden Personen werden für ihr Einkommen, das dem Steuerabzug an der Quelle nicht unterworfen ist, sowie für ihr Vermögen im ordentlichen Verfahren veranlagt. Für den Steuersatz gilt § 7 sinngemäss. ² Betragen die dem Steuerabzug an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte einer steuerpflichtigen Person in einem Kalenderjahr mehr als einen durch den Regierungsrat festgelegten Betrag, wird eine nachträgliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen durchgeführt. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird dabei zinslos angerechnet.	<u>nachträgliche ordentliche Veranlagung</u> ¹ Die Personen, die nach § 90 Abs. 1 der Quellensteuer unterliegenden Personen unterliegen, werden für ihr Einkommen, das dem Steuerabzug an der Quelle nicht unterworfen ist, sowie für ihr Vermögen nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt. Für den Steuersatz gilt § 7 sinngemäss, wenn: a) ihr Bruttoeinkommen in einem Steuerjahr einen bestimmten Betrag erreicht oder übersteigt; oder b) sie über Vermögen und Einkünfte verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen. ² Betragen die dem Steuerabzug an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte einer steuerpflichtigen Person<u>Der Betrag gemäss Abs. 1 lit. a wird vom Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) in einem Kalenderjahr mehr als einen durch Zusammenarbeit mit den Regierungsrat festgelegten Betrag, wird eine nachträgliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen durchgeführt. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird dabei zinslos angerechnet Kantonen festgelegt.</u> ³ Der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegt auch, wer mit einer Person nach Abs. 1 in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt. ⁴ Personen mit Vermögen und Einkünften nach Abs. 1 lit. b müssen das Formular für die Steuererklärung bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres bei der Steuerverwaltung verlangen. ⁵ Die nachträgliche ordentliche Veranlagung gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht. ⁶ Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.
	(1. Teil/4. Abschn./I) 6. Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag

Geltendes Recht	Neues Recht
	§ 94a ¹ Personen, die nach § 90 Abs. 1 der Quellensteuer unterliegen und keine der Voraussetzungen nach § 94 Abs. 1 erfüllen, werden auf Antrag hin nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt. ² Der Antrag erstreckt sich auch auf den Ehegatten, der mit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt. ³ Er muss bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eingereicht werden. Für Personen, die die Schweiz verlassen, endet die Frist für die Einreichung des Antrags im Zeitpunkt der Abmeldung. ⁴ Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag, so tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuer auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt. ⁵ § 94 Abs. 5 und 6 ist anwendbar.
(1. Teil/4. Abschn.) II. Natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz	(1. Teil/4. Abschn.) II. Natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sowie juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz
(1. Teil/4. Abschn./II.) 1. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen	(1. Teil/4. Abschn./II.) 1. Arbeitnehmer und <u>Der Quellensteuer unterworfenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</u>
§ 95	

Geltendes Recht	Neues Recht
¹ Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die hier für kurze Dauer als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter oder als leitende Angestellte für einen Arbeitgeber oder eine Arbeitgeberin mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erwerbstätig sind, unterliegen für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sowie für die an dessen Stelle tretenden Ersatzeinkünfte einem Steuerabzug an der Quelle nach Massgabe der §§ 90–92 Abs. 1–5.	¹ Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer<u>Grenzgängerinnen</u> und Arbeitnehmerinnen, die hier für kurze Dauer als Grenzgänger oder, Kurzaufenthalterinnen und Kurzaufenthalter und Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter oder als leitende Angestellte für einen Arbeitgeber oder eine Arbeitgeberin mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erwerbstätig sind, unterliegen für ihr <u>im Kanton erzielter</u> Einkommen aus unselbständiger<u>unselbständiger</u> Erwerbstätigkeit sowie für die an dessen Stelle tretenden Ersatzeinkünfte einem Steuerabzug an der Quelle <u>Quellensteuer nach Massgabe der den §§ 90–92 Abs. 1–5</u> und 92. Davon <u>ausgenommen sind Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach § 38a unterstehen.</u> ² Ebenfalls der Quellensteuer nach den §§ 91 und 92 unterliegen im Ausland wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer Arbeitgeberin bzw. einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes.
(1. Teil/4. Abschn./II.) 2. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bei internationalen Transporten	(1. Teil/4. Abschn./II.) 2. Aufgehoben.
§ 96 ¹ Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber oder einer Arbeitgeberin mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten, unterliegen für diese Leistungen sowie für die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte einem Steuerabzug an der Quelle nach Massgabe der §§ 90 - 92 Abs. 1 - 5; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes.	¹ <i>Aufgehoben.</i>
§ 97	

Geltendes Recht	Neues Recht
¹ Im Ausland wohnhafte Künstler, Künstlerinnen, Sportler, Sportlerinnen, Referenten und Referentinnen unterliegen für Einkünfte aus ihrer im Kanton ausgeübten persönlichen Tätigkeit und für weitere damit verbundene Entschädigungen einem Steuerabzug an der Quelle. Dies gilt auch für Einkünfte und Entschädigungen, die nicht einer dieser Personen selber, sondern einer Drittperson zufließen, die deren Tätigkeit organisiert hat. ² Die Steuer beträgt: – bei Tageseinkünften bis 200 Franken 8,2%; – bei Tageseinkünften von 201 bis 1 000 Franken 12,6%; – bei Tageseinkünften von 1001 bis 3000 Franken 16%; – bei Tageseinkünften über 3000 Franken 20%. ³ Als Tageseinkünfte gelten die Bruttoeinkünfte einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge, nach Abzug der Gewinnungskosten. Der Regierungsrat kann anstelle der tatsächlichen Gewinnungskosten Pauschalabzüge festlegen. ⁴ Naturalleistungen werden in der Regel nach den für die Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Ansätzen bewertet. ⁵ Der Veranstalter oder die Veranstalterin, der oder die mit der Organisation der im Kanton stattfindenden Darbietung einer der in Abs. 1 genannten Personen beauftragt ist, ist für die Quellensteuer solidarisch haftbar.	³ Als Tageseinkünfte gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge, nach Abzug der Gewinnungskosten. Der Regierungsrat kann anstelle der tatsächlichen Gewinnungskosten Pauschalabzüge festlegen. Diese be- <u>tragen:</u> a) 50 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Künstlerinnen und Künstlern; b) 20 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Sportlerinnen und Sportlern sowie Referentinnen und Referenten.
§ 98	

Geltendes Recht	Neues Recht
¹ Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton unterliegen für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen einem Steuerabzug an der Quelle. ² Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung ausländischer Unternehmungen, welche im Kanton Betriebsstätten unterhalten, unterliegen für die ihnen zulasten dieser Betriebsstätte ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen einem Steuerabzug an der Quelle. ³ Als steuerbare Einkünfte gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge. Dazu gehören auch die Entschädigungen, die nicht der steuerpflichtigen Person selber, sondern einer Drittperson zufließen. ⁴ Die Steuer beträgt 20 Prozent der steuerbaren Einkünfte.	¹ Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton unterliegen für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen einem Steuerabzug an der Quelle. <u>Dies gilt auch, wenn diese Vergütungen einer Drittperson zufließen.</u> ³ Als steuerbare Einkünfte gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge. Dazu gehören auch die Entschädigungen, die nicht der steuerpflichtigen Person selber, sondern einer Drittperson zufließen steuerbaren Bruttoeinkünfte. ⁴ <u>Aufgehoben.</u>
§ 101 ¹ Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern; er erhöht sich um die entsprechenden Ansätze für die direkte Bundessteuer.	¹ Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern; er erhöht sich um die entsprechenden Ansätze für die direkte Bundessteuer. <u>Die Quellensteuer tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern; er erhöht sich um die entsprechenden Ansätze für die direkte Bundessteuer des Bundes, des Kantons und der Gemeinde auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.</u> ² Bei Zweiverdienerehepaaren kann auf Antrag eine Korrektur des steuersatzbestimmenden Erwerbseinkommens für den Ehegatten vorgenommen werden.
	(1. Teil/4. Abschn./II) 8. Nachträgliche ordentliche Veranlagung
	§ 101a

Geltendes Recht	Neues Recht
	¹ Personen, die nach § 95 der Quellensteuer unterliegen, können für jede Steuerperiode bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, wenn: a) der überwiegende Teil ihrer weltweiten Einkünfte, einschliesslich der Einkünfte des Ehegatten, in der Schweiz steuerbar ist; b) ihre Situation mit derjenigen einer in der Schweiz wohnhaften steuerpflichtigen Person vergleichbar ist; oder c) eine solche Veranlagung erforderlich ist, um Abzüge geltend zu machen, die in einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen sind. ² Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.
	§ 101b ¹ Bei stossenden Verhältnissen, insbesondere betreffend die im Quellensteuersatz einberechneten Pauschalabzüge, kann die Steuerverwaltung von Amtes wegen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung zugunsten oder zuungunsten der steuerpflichtigen Person verlangen.
§ 189 ¹ Der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, sämtliche zur richtigen Steuererhebung notwendigen Massnahmen vorzunehmen, insbesondere: a) bei Fälligkeit von Geldleistungen, ungeachtet allfälliger Einwände oder Lohnpfändungen, die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (insbesondere Naturalleistungen und Trinkgeldern) die geschuldete Steuer von der steuerpflichtigen Person einzufordern; b) der steuerpflichtigen Person eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen;	

Geltendes Recht	Neues Recht
c) die Steuern periodisch der Steuerverwaltung abzuliefern, mit ihr hierüber abzurechnen und ihr zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren sowie auf Verlangen mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen. d) die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten; die Arbeitgeberin schuldet die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird. ² Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn die steuerpflichtige Person in einem anderen Kanton der Besteuerung unterliegt. ³ Der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer. ⁴ Der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung erhält eine Bezugsprovision, deren Ansatz der Regierungsrat festlegt.	² Der Steuerabzug <u>Quellensteuerabzug</u> ist auch dann vorzunehmen, wenn die steuerpflichtige Person in einem anderen Kanton der Besteuerung unterliegt <u>Wohnsitz oder Aufenthalt hat</u>. ⁴ Der Schuldner oder die <u>Die Schuldnerin bzw. der Schuldner</u> der steuerbaren Leistung erhält eine Bezugsprovision, deren Ansatz der Regierungsrat festlegt <u>von 1 bis 2 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags; die Steuerverwaltung setzt die Bezugsprovision fest. Für Kapitalleistungen beträgt die Bezugsprovision 1 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags, jedoch höchstens 50 Franken pro Kapitalleistung für die Quellensteuer von Bund, Kanton und Gemeinde.</u>
§ 190 ¹ Die steuerpflichtige Person hat der kantonalen Steuerverwaltung sowie dem Schuldner oder der Schuldnerin der steuerbaren Leistung über die für die Erhebung der Quellensteuer massgeblichen Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen. ² Die steuerpflichtige Person kann von der kantonalen Steuerverwaltung zu Nachzahlungen verpflichtet werden, wenn die steuerbare Leistung nicht oder nicht vollständig um die Quellensteuer gekürzt ausbezahlt worden ist und ein Nachbezug beim Schuldner oder bei der Schuldnerin der steuerbaren Leistung nicht möglich ist.	² Die steuerpflichtige Person kann von der kantonalen Steuerverwaltung zu Nachzahlungen <u>zur Nachzahlung der von ihr geschuldeten Quellensteuer</u> verpflichtet werden, wenn die <u>ausbezahlte</u> steuerbare Leistung nicht oder nicht vollständig um die Quellensteuer gekürzt ausbezahlt worden ist <u>wurde</u> und ein Nachbezug beim Schuldner oder bei der Schuldnerin <u>bzw. beim Schuldner</u> der steuerbaren Leistung nicht möglich ist.

Geltendes Recht	Neues Recht
	§ 190a ¹ Die Steuerbehörden können von einer steuerpflichtigen Person mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland verlangen, dass sie eine Vertreterin oder einen Vertreter in der Schweiz bezeichnet. ² Personen, die nach § 101a eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, müssen die erforderlichen Unterlagen einreichen und eine Zustelladresse in der Schweiz bezeichnen. Wird keine Zustelladresse bezeichnet oder verliert die Zustelladresse während des Veranlagungsverfahrens ihre Gültigkeit, so gewährt die zuständige Behörde der steuerpflichtigen Person eine angemessene Frist für die Bezeichnung einer gültigen Zustelladresse. Läuft diese Frist unbenutzt ab, so tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern auf dem Erwerbseinkommen. § 147 Abs. 5 gilt sinngemäss.
§ 191 ¹ Ist die steuerpflichtige oder die die steuerbare Leistung schuldende Person mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, kann sie bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres von der Steuerverwaltung eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen. ² Der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid zum Steuerabzug verpflichtet.	¹ Ist die Die steuerpflichtige oder die die steuerbare Leistung schuldende Person mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, kann sie von der Veranlagungsbehörde bis Ende am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres von der Steuerverwaltung Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen-, wenn sie: a) mit dem Quellensteuerabzug gemäss Bescheinigung nach § 189 nicht einverstanden ist; oder b) die Bescheinigung nach § 189 von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber nicht erhalten hat. ² Der Schuldner oder die Die Schuldnerin bzw. der Schuldner der steuerbaren Leistung bleibt kann von der Veranlagungsbehörde bis zum rechtskräftigen Entscheid zum Steuerabzug verpflichtet am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

Geltendes Recht	Neues Recht
³ Gegen die Verfügung über die Quellensteuer kann die steuerpflichtige Person oder der Schuldner bzw. die Schuldnerin der steuerbaren Leistung Einsprache nach § 160 erheben, gegen den Einspracheentscheid Rekurs nach § 164.	³ Gegen die Verfügung über die Quellensteuer kann die steuerpflichtige Person oder der Schuldner Sie bzw. er bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid verpflichtet, die Schuldnerin der steuerbaren Leistung Einsprache nach § 160-Quellensteuer zu erheben, gegen den Einspracheentscheid Rekurs nach § 164.
	§ 191a ¹ Gegen die Verfügung über die Quellensteuer kann die steuerpflichtige Person oder die Schuldnerin bzw. der Schuldner der steuerbaren Leistung Einsprache nach § 160 erheben, gegen den Einspracheentscheid Rekurs nach § 164.
§ 234 ¹ Das neue Recht findet erstmals Anwendung: a) auf die Einkommens-, die Vermögens-, die Gewinn-, die Kapital- und die Grundstücksteuer der Steuerperiode 2001; b) für die Grundstückgewinn- sowie die Erbschafts- und Schenkungssteuer auf die steuerbaren Tatbestände, die sich im Kalenderjahr 2001 verwirklicht haben. ² Für das Steuerverfahren und den Steuerbezug findet das neue Recht mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Anwendung. ³ Die Beurteilung von Steuerstraftaten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen wurden, erfolgt nach altem Recht, sofern sich das neue Recht für die steuerpflichtige Person nicht als milder erweist. ⁴ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 20. März 2002 finden erstmals Anwendung auf die Einkommenssteuer und den Finanzausgleich der Steuerperiode 2003. ⁵ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 20. März 2002 finden erstmals Anwendung auf die Einkommens- und die Vermögenssteuer der Steuerperiode 2003.	

Geltendes Recht	Neues Recht
⁶ Die Änderungen gemäss Grossratsbeschluss vom 13. November 2002 finden erstmals Anwendung auf die Einkommenssteuer der Steuerperiode 2003. ⁷ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss der formulierten, mit Grossratsbeschluss vom 24. Oktober 2002 transformierten «Initiative für eine familienfreundliche Erbschaftssteuer» treten sofort nach ihrer Annahme durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in Kraft. Entsprechend wird die Erbschafts- und Schenkungssteuer auf Erbschaften und Schenkungen zugunsten von Nachkommen, Adoptiv- und Pflegekindern, die nach dem Tag der Volksabstimmung anfallen, nicht mehr erhoben. ⁸ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 21. Mai 2003 finden erstmals Anwendung auf die steuerbaren Tatbestände, die sich am Tage nach Eintritt seiner Rechtskraft verwirklicht haben. ⁹ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 22. Oktober 2003 finden erstmals Anwendung auf die steuerbaren Tatbestände, die sich am Tage nach Eintritt seiner Rechtskraft verwirklicht haben. ¹⁰ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 18. Februar 2004 finden erstmals Anwendung auf die Einkommenssteuer der Steuerperiode 2005; vorbehalten bleibt die Änderung betreffend § 37, welche erstmals für die Steuerperiode 2004 anwendbar ist. ¹¹ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 21. Oktober 2004 finden erstmals Anwendung auf Umstrukturierungstatbestände, die sich ab dem 1. Juli 2004 verwirklicht haben. ¹² Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 14. September 2005 finden erstmals Anwendung auf die Steuern des Steuerjahres 2006, diejenigen zu den §§ 131 Abs. 2 und 197a mit Eintritt ihrer Rechtskraft. ¹³ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 6. Juni 2007 finden erstmals Anwendung auf die periodischen Steuern der Steuerperiode 2008 und für die Grundstückgewinnsteuer auf die Steuertatbestände, die sich im Jahre 2008 verwirklicht haben.	

Geltendes Recht	Neues Recht
¹⁴ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 7. November 2007 betreffend die §§ 21a, 32 Abs. 1 lit. a, 33 lit. b, 38a, 46 Abs. 5, 48, 70 Abs. 1 lit. c, 90 Abs. 1 und 241a sind erstmals für die Steuern des Steuerjahres 2008 und diejenigen betreffend die §§ 197a Abs. 5 und 201 Abs. 2 erstmals ab 1. Januar 2009 anwendbar. Die übrigen Änderungen und Ergänzungen werden mit Eintritt der Rechtskraft des Grossratsbeschlusses wirksam. ¹⁵ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 13. Dezember 2007 finden erstmals Anwendung auf die Steuern der Steuerperiode 2008, sofern dieser Beschluss bis 15. Februar 2008 in Rechtskraft erwächst; ansonsten gelten sie erstmals für die Steuerperiode 2009. ¹⁶ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 11. November 2009 werden erstmals wie folgt anwendbar: a) die §§ 15 Abs. 1, 49 Abs. 1 lit. a, 66 lit. h und 141 ab Eintritt der Rechtskraft des Grossratsbeschlusses; b) die §§ 31 Abs. 2 lit. a, 179a, 209 Abs. 3 und 4, 211 Abs. 4, 212 Abs. 1 und 4, 215a, 223 Abs. 3 und 224 Abs. 3 ab 1. Januar 2010; auf Erbgängen, die vor diesem Zeitpunkt eröffnet wurden, gelten die Bestimmungen über die Nachsteuern nach bisherigem Recht; c) die §§ 19 Abs. 2, 19a, 19b, 21 Abs. 1 lit. c, 1^{bis} und 3, 29 Abs. 1, 38b, 46 Abs. 6, 69 Abs. 4, 73 Abs. 1 und 1^{bis}, 77 Abs. 1 und 5 lit. b sowie 152 Abs. 3 für die Steuern der Steuerperiode 2011. ¹⁷ Die Änderungen und Ergänzungen werden mit Eintritt der Rechtskraft des Grossratsbeschlusses vom 8. September 2010 wirksam. Sie gelten auch für Rekurse, die im Zeitpunkt der Inkraftsetzung bei der Steuerrekurskommission bereits hängig sind, für die jedoch noch kein Entscheid ergangen ist. ¹⁸ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 10. November 2010 zur Einkommenssteuer betreffend § 35 Abs. 1 lit. h werden erstmals für die Steuerperiode 2011 anwendbar, diejenigen betreffend §§ 36 Abs. 1 und 2 und 239b erstmals für die Steuerperiode 2012.	

Geltendes Recht	Neues Recht
¹⁹ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 10. November 2010 zur Vermögenssteuer werden erstmals für die Steuerperiode 2012 anwendbar. ²⁰ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 10. November 2010 zur Gewinnsteuer werden erstmals für die Steuerperiode 2011 anwendbar. ²¹ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 2. März 2011 finden erstmals Anwendung auf die Einkommenssteuer der Steuerperiode 2011. ²² Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 21. September 2011 betreffend § 32 Abs. 1 lit. j werden erstmals für die Steuern der Steuerperiode 2012 anwendbar, die übrigen Änderungen und Ergänzungen mit Eintritt der Rechtskraft des Grossratsbeschlusses. ²³ Die Änderungen gemäss Grossratsbeschluss vom 19. September 2012 finden erstmals Anwendung auf die Steuern der Steuerperiode 2014. ²⁴ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 24. Oktober 2012 ¹⁾ sind erstmals für die Steuern der Steuerperiode 2013 anwendbar, vorbehältlich der Änderungen und Ergänzungen zu den §§ 164 Abs. 2 und 171 Abs. 2 und 4, welche mit Eintritt der Rechtskraft des Grossratsbeschlusses wirksam werden. ²⁵ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 23. Oktober 2013 werden erstmals für die Steuern der Steuerperiode 2014 anwendbar. Vorbehalten bleiben die Änderungen gemäss §§ 201 bis 201b, welche für alle nach Inkrafttreten des Grossratsbeschlusses gestellten Erlassgesuche anwendbar sind. ²⁶ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 16. September 2015 ²⁾ sind erstmals für die Steuern der Steuerperiode 2016 anwendbar.	

¹⁾ Datum redaktionell berichtigt.

²⁾ GRB I.

Geltendes Recht	Neues Recht
²⁷ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 16. September 2015 ³⁾ sind erstmals für die Steuern der Steuerperiode 2016 anwendbar. ²⁸ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 21. September 2016 finden erstmals Anwendung auf die periodischen Steuern der Steuerperiode 2017 und für die Grundstückgewinnsteuer auf die Steuertatbestände, die sich im Jahre 2017 verwirklicht haben. ³⁰ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 8. November 2017 werden erstmals wie folgt anwendbar: a) § 14 wird auf den 1. Januar 2017 aufgehoben. b) § 74a tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird § 74 Abs. 3 aufgehoben. c) Die übrigen Änderungen und Ergänzungen des Grossratsbeschlusses treten am 1. Januar 2017 in Kraft; für die Beurteilung von Straftaten, die vor Wirksamwerden dieser Änderungen begangen wurden, ist das neue Recht anwendbar, sofern dieses milder ist als das bis 31. Dezember 2016 geltende Recht. ³¹ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 8. November 2017 werden erstmals anwendbar für die Steuerperiode, die auf das Kalenderjahr folgt, in dem das Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über das am Flughafen Basel-Mülhausen anwendbare Steuerrecht vom 23. März 2017 in Kraft tritt.	

³⁾ GRB II.

Geltendes Recht	Neues Recht
³² Die Änderungen gemäss Grossratsbeschluss vom 19.09.2018 zum Abzug für Versicherungsprämien und Sparzinsen betreffend § 32 Abs. 1 lit. g treten in Kraft, sobald der Abzug gemäss den Vorgaben von § 241^{bis} die Höhe von 6'400 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. 3'200 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen erreicht hat. Die Änderungen gemäss Grossratsbeschluss vom 19.09.2018 zur Einkommenssteuer betreffend § 36 Abs. 1 und 2 treten in Kraft, sobald der Steuersatz der ersten Stufe gemäss den Vorgaben von § 239b den Wert von 21,50 Prozent erreicht hat. ³³ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 14. November 2018 betreffend § 2a Abs. 1, § 229a Abs. 1 - 6, Titel nach §§ 1, 227 und 229 finden (mit Ausnahme von Nachsteuern, ausserordentlichen Rechtsmitteln und Verlustscheinen, welche auch Vorperioden betreffen können) erstmals Anwendung auf die Steuern der Steuerperiode 2019 ³⁴ Die Änderungen gemäss der formulierten Volksinitiative «Topverdienersteuer: Für gerechte Einkommenssteuern in Basel» werden nach Annahme durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger auf den dem Abstimmungstermin folgenden 1. Januar wirksam.	³⁵ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom TT.MM.JJJJ sind erstmals für die Steuern der Steuerperiode 2021 anwendbar.
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	IV.
	Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. [Behörde]



Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Teil A:

Klärung der Betroffenheit („Vortest“)

Titel des Geschäfts: *Ratschlag zu einer Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz, StG) betreffend Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens*

P-Nr.: *[Hier Text einfügen]*

Erlassform: ☒ Gesetz ☐ Verordnung

Federführendes Departement: ☐ PD ☐ BVD ☐ ED ☒ FD ☐ GD ☐ JSD ☐ WSU

Ist folgende Frage mit „Ja“ zu beantworten, liegt eine Betroffenheit der Wirtschaft vor, d.h. die Regulierungsfolgenabschätzung (Teil B) ist durchzuführen.

1. Können Unternehmen vom Vorhaben direkt oder indirekt **negativ** betroffen sein? (direkt: z.B. in Form von Kosten, Berichtspflichten, Auflagen; indirekt: z.B. Verschlechterung der Standortattraktivität)

Ja ☒ Nein ☐

Der Vortest zur Betroffenheit ist obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlags an den Grossen Rat. Liegt keine Betroffenheit der Wirtschaft vor, ist dies in einem separaten Abschnitt („Regulierungsfolgenabschätzung“) im Bericht bzw. Ratschlag kurz zu begründen. Ist eine Betroffenheit festgestellt worden, ist Teil B des Fragenkatalogs auszufüllen.

Empfehlung:

Der Regierungsrat empfiehlt, den Fragebogen bereits bei der Ausarbeitung des Erlasses bzw. dessen Revision zu berücksichtigen und nach dessen Finalisierung auszufüllen.



Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Teil B:

Fragenkatalog zur Durchführung einer Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Titel des Geschäfts: *Ratschlag zu einer Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz, StG) betreffend Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens*

P-Nr.: *[Hier Text einfügen]*

Erlassform: ☒ Gesetz ☐ Verordnung

Federführendes Departement: ☐ PD ☐ BVD ☐ ED ☒ FD ☐ GD ☐ JSD ☐ WSU

I. Notwendigkeit staatlichen Handelns

1. Warum ist die staatliche Intervention gerechtfertigt? Welche Gründe sprechen für oder gegen staatliches Handeln?

- ☒ Nachvollzug von Bundesrecht: *(Hier bitte genauere Angaben einfügen)*
- ☐ Nachvollzug von kantonalem Verfassungsrecht: *(Hier bitte genauere Angaben einfügen)*
- ☐ Verordnung zu einem bereits verabschiedeten Gesetz: *(Hier bitte genauere Angaben einfügen)*
- ☐ Weitere Gründe: *(Hier bitte genauere Angaben einfügen)*

2. Inwiefern können die Volkswirtschaft oder die Gesellschaft vom Vorhaben profitieren?

Die Gesetzesänderung soll eine weitestgehende Vermeidung von Ungleichbehandlungen zwischen ordentlich und an der Quelle besteuerten Personen bewirken. Die Revision führt insgesamt zu einer stärkeren Vereinheitlichung der schweizerischen Quellensteuerordnung, was gegenüber der heutigen unterschiedlichen Regelungen eine Vereinfachung für die Unternehmungen darstellt.

II. Auswirkungen auf einzelne gesellschaftliche Gruppen

3. Hauptsächlich Betroffene des Vorhabens: ☒ Unternehmen ☒ Arbeitnehmende

☐ Andere (bitte präzisieren): *[Hier Text einfügen]*

4. Löst das Vorhaben bei Unternehmen (Mehr-)Belastungen aus? ☒ Ja ☐ Nein

Falls ja, welcher Art?

☒ Finanziell: § 189 Abs. 4 StG: Die Bezugsprovision bei Auszahlungen von Kapitalleistungen aus Vorsorge für Personen mit Wohnsitz im Ausland beträgt 1% der Quellensteuer resp. max. CHF 50.00 pro Auszahlung. Bisher erhielten die Vorsorgeeinrichtungen 2% Bezugsprovision. Basierend auf dem Steuerjahr 2018 erhielten die Vorsorgeeinrichtungen für Kapitalleistungen rund CHF 630'000 Bezugsprovision. Nach neuem Recht hätte die Bezugsprovision CHF 140'000 betragen.

- ☐ Administrativ: (Hier bitte genauere Angaben einfügen)
☐ Weitere: (Hier bitte genauere Angaben einfügen)

5. Können baselstädtische Unternehmen durch das Vorhaben Vor- oder Nachteile gegenüber Konkurrenten an anderen Standorten entstehen? Hat das Vorhaben z.B. negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit sowie Forschung und Entwicklung?

Vorteile: ☐ Ja ☒ Nein
Nachteile: ☐ Ja ☒ Nein

Worin bestehen die Vor- resp. Nachteile? [Hier Text einfügen]

6. Reichweite der Betroffenen: (Mehrfachnennung möglich)

- ☐ Alle Unternehmen
☐ Überwiegend grosse Unternehmen
☐ Überwiegend kleine und mittlere Unternehmen (KMU)
☐ Branchenübergreifend
☒ Nur eine Branche

Nähere Ausführungen zur Reichweite der Betroffenen: Vorsorgeeinrichtungen

7. Können durch das Vorhaben Arbeitsplätze gefährdet werden? ☐ Ja ☒ Nein

Falls ja, in welchem Ausmass? (Hier bitte genauere Angaben einfügen)

8. Kann das Vorhaben zum Erhalt oder zur Schaffung von Arbeitsplätzen im Kanton Basel-Stadt beitragen?

Erhalt: ☐ Ja ☒ Nein
Schaffung: ☐ Ja ☒ Nein

Anmerkung: [Hier Text einfügen]

III. Zweckmässigkeit und Effizienz im Vollzug

9. Inwiefern wird das Vorhaben benutzerfreundlich umgesetzt? (Leichte Verständlichkeit, Vermeidung von Doppelspurigkeiten, Koordination mit anderen Verfahren, E-Government, frühzeitige Information der Betroffenen, ausreichende Vorlaufzeit bis zur Umsetzung etc.)

Alle Schuldner der steuerbaren Leistungen werden frühzeitig über die Änderungen der Revision in Kenntnis gesetzt (Informationsschreiben).

IV. Alternative Regelungen

10. Gäbe es für die Durchsetzung des Vorhabens alternativen Regelungen? (anstatt eines Gesetzes oder einer Verordnung)

(Diese Frage entfällt bei Nachvollzug von Bundesrecht oder kantonalem Verfassungsrecht)

☐ Ja ☐ Nein

Welche Optionen wurden geprüft? Weshalb haben diese keine Anwendung gefunden?
[Hier Text einfügen]

Die Regulierungsfolgenabschätzung (Teil B) ist, sofern eine Betroffenheit der Wirtschaft vorliegt, obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlags an den Grossen Rat. Zudem fasst ein separater Abschnitt im Bericht bzw. Ratschlag („Regulierungsfolgenabschätzung“) das Ergebnis der RFA kurz zusammen.

Empfehlung.

Um Auswirkungen eines Erlasses auf die baselstädtische Wirtschaft besser beurteilen zu können, empfiehlt der Regierungsrat – wo sinnvoll – die Konsultation Externer Sachverständiger. Zudem kann im Zusammenhang mit der Beurteilung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen das Amt für Wirtschaft und Arbeit konsultiert werden.



P

**Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuerge-
setz) betreffend Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens**

Das Finanzdepartement hat das vorliegende Geschäft vom 16. März 2020 gemäss § 8 des Ge-
setzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 geprüft.

Stellungnahme	-
Vorbehalte	ohne Vorbehalt
Datum	17. März 2020/sm

Dieses Formular ist nach Abschluss der Prüfung vom Fachdepartement bei der Traktandierung
den Unterlagen an den Regierungsrat beizulegen.

Das Finanzdepartement weist darauf hin, dass die erfolgte Fachprüfung nach § 8 des Finanz-
haushaltgesetzes die politische Wertung der Vorsteherin / des Vorstehers des Finanzdeparte-
ments nicht präjudiziert.